

53. Inwieweit können öffentliche Feuerversicherungsanstalten von der ihnen für die Gebäudeversicherung zustehenden Stempelfreiheit Gebrauch machen, wenn es sich um den Mietstempel für Räume handelt, die zugleich der Fahrnisversicherung dienen?

Preuß. Gesetz, betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 (GS. S. 241) §§ 1, 2, 3, 32.

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 (GS. S. 535) Tariffst. 48 und §§ 5 Abs. 5 und 6, 34 Abs. 2 Satz 1.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. September 1914 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Landfeuersozietät d. Pr. Br. (Kl.). Rep. VII. 165/14.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte für die Zwecke ihres Feuerversicherungsbetriebes in dem Hause Geisbergstraße 21 in B. für einen Jahreszins von 16500 M vom Eigentümer F. Räume gemietet, die sie bis zum 10. Mai 1912 benutzte. Hiervon wurden für die beiden Jahre 1910 und 1911 vom Vermieter F. je 105 M Mietstempel entrichtet. Die Klägerin nimmt für sich die Freiheit von der Mietstempelabgabe in Anspruch. Die Steuerbehörde widerspricht dem, weil die Klägerin neben der Gebäudeversicherung, für die jene Freiheit an sich bestehe, zugleich auch die Versicherung beweglicher Sachen gegen Feuerschaden in den gemieteten Räumen betrieben habe. Insgesamt wurden auf Anordnung der Steuerbehörde 247,50 M Mietstempel nachgehoben. Die Klägerin hat diesen Betrag gezahlt und fordert die davon auf die Jahre 1910 und 1911 entfallenden 186 M nebst Zinsen mit der vorliegenden Klage zurück. Das Landgericht hat den beklagten Fiskus zur Zahlung von 89,34 M nebst Zinsen verurteilt, mit der Mehrforderung die Klägerin abgewiesen und die Prozeßkosten gegeneinander aufgehoben. Nur der Beklagte legte Berufung ein, die zurückgewiesen worden ist. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Nach § 3 des Gesetzes, betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 steht der Klägerin, „soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft“, die Freiheit von der Entrichtung der Stempelsteuer zu. Es ist kein Streit darüber, daß sie auch schon vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes dasselbe Privileg (auf Grund landesherrlicher Ver-

leihung) genöß, wie das in ihren älteren, staatlich genehmigten Satzungen zum Ausdruck gebracht war. Außer Streit ist auch, daß das Privileg nicht etwa nur auf die eigentlichen Versicherungsurkunden zu beziehen ist, sondern sich auch auf die Rechtsgeschäfte der Innenverwaltung, insbesondere also auch auf die für den Geschäftsbetrieb geschlossenen Mietverträge der Klägerin erstreckt. Bestünde also dieser Betrieb nur in der Gebäudeversicherung, so würde kein Zweifel obwalten können, daß für gemietete Geschäftsräume der Klägerin ein Mietstempel nicht obläge. Es würden dann die Vorschriften des § 5 Abs. 5 und 6 StempStG. zur Anwendung kommen. Für die beiden in Betracht kommenden Jahre 1910 und 1911 würde, bei dem Jahresmietzinse von 16500 *M* und unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 34 Abs. 2 Satz 1, deren Voraussetzung unstreitig gegeben ist, die nach § 5 Abs. 6 vom Vermieter *F.* zu entrichtende Stempelhälfte gemäß Tariffst. 48 I Nr. 1 Abs. 1 je 99 *M*, zusammen also 198 *M* betragen. Daß etwa die Ermäßigung aus Abs. 2 a. a. O. einzutreten hätte, behauptet die Klägerin selbst nicht; es handelt sich nicht, wie im Abs. 2 vorausgesetzt wird, um gewerbliche oder um berufliche Zwecke. Gezahlt hat *F.* für beide Jahre zusammen 210 *M*, so daß der Beklagte mehr als ihm zustand erhalten haben würde. Demnach würde sich der Anspruch der Klägerin, daß von der bei ihr erhobenen Nachzahlung der auf jene zwei Jahre entfallende Betrag von 186 *M* zurückgezahlt werde, als berechtigt erweisen.

Unstreitig betreibt aber die Klägerin neben der Gebäudeversicherung auch die Versicherung beweglicher Sachen gegen Feuer, und zwar ungetrennt in denselben Geschäftsräumen. Der Beklagte hatte geltend gemacht, bei solcher Sachlage könne der Klägerin das Privileg für den Mietstempel überhaupt nicht zugute kommen. Dieser Auffassung ist schon das Landgericht mit Recht entgegengetreten. Weder aus dem Gesetze vom 25. Juli 1910, noch aus Sinn und Zweck eines Privilegs überhaupt ist ein Anhalt dafür zu entnehmen, daß die Klägerin für einen Mietvertrag den Vorteil aus dem Privileg grundsätzlich darum einbüßen müsse, weil die Mieträume nicht nur dem Versicherungsbetriebe, für den das Privileg erteilt war und jetzt durch das Gesetz erteilt ist, sondern zugleich und ungesondert auch einem Versicherungsbetriebe dienen, für den es nicht erteilt ist.

Es wäre durchaus unbillig, der Klägerin zuzumuten, gesonderte Räume und insofgedessen wohl auch gesondertes Personal für die Fahrnisversicherung anzuschaffen, um sich den Vorteil für die Gebäudeversicherung zu erhalten; durch die höheren Kosten könnte dieser Vorteil leicht mehr als aufgewogen werden. Nicht weniger unbillig aber wäre es, wenn die Klägerin die Möglichkeit des Betriebes der Fahrnisversicherung mit dem Verzicht auf die für die Gebäudeversicherung gewährte Vergünstigung zu erkaufen hätte. Die Klägerin gehört zu den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 ergeben, daß das Gesetz diese Anstalten als gemeinnützige, nicht als gewerbliche Unternehmungen behandelt. Wenn ihnen durch § 32 auf dem Wege ministerieller Erlaubnis die Möglichkeit eröffnet ist, ihren eigentlich (§ 2) für die Gebäudeversicherung bestimmten Betrieb auf die Fahrnisversicherung auszudehnen, so ist das nicht geschehen, um ihnen damit eine Gewinnquelle zu erschließen. Auch hier war vielmehr, wie die im Berufungsurteile wiedergegebene Stelle aus der Begründung des Gesetzes erkennen läßt, der gemeine Nutzen bestimmend: die Versicherungsnehmer, die mit ihren Gebäuden bei einer öffentlichen Anstalt versichert sind, sollen nicht genötigt sein, die Fahrnisversicherung anderswo abzuschließen und so „in derselben wirtschaftlichen Angelegenheit mit mehreren Versicherern in Geschäftsbeziehungen zu treten“. Hiernach fehlt es auch an einem inneren Grunde, aus dem es als Sinn des Gesetzes angesehen werden könnte, daß die Ausdehnung des Betriebes auf die Fahrnisversicherung den Verlust des Vorteils aus der Stempelfreiheit in sich schließen solle. Aber auch der Wortlaut des Gesetzes steht solcher Auslegung entgegen. Die Bestimmung des § 3 geht nicht dahin, daß die Stempelfreiheit eintrete, „wenn“ der Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft, sondern „soweit“ das der Fall ist. Dabei ist, offenbar im Hinblick auf § 32, auch an einen die Fahrnisversicherung oder sonstige durch § 32 zugelassene Versicherungszweige mitumfassenden Betrieb gedacht, und das Wort „soweit“ gibt zu erkennen, daß in Fällen solcher Art die Stempelfreiheit auf die Gebäudeversicherung beschränkt, keineswegs also ihr verloren sein solle.

Das Berufungsgericht geht weiter. Es billigt der Klägerin die Freiheit von dem Mietstempel im vollen Umfange zu und

würde darum, wenn das landgerichtliche Urteil auch von der Klägerin mit dem Rechtsmittel angefochten worden wäre, der Klage ganz entsprochen haben. Daß diese Auffassung nicht richtig sein kann, ist schon aus dem der Gesetzesabsicht sicher nicht entsprechenden Schlusse zu entnehmen, zu dem sie doch folgerichtig führen würde. Hätte nämlich die Klägerin für ihren gesamten Versicherungsbetrieb die Vergünstigung des Privilegs zu beanspruchen, so würde ihr auch für ihre Fahrnisversicherungsurkunden ein Landesstempel, solange dieser für Urkunden solcher Art überhaupt bestand, nicht obgelegen haben. Daß dies mit der Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 nicht vereinbar wäre, bedarf keiner besonderen Darlegung. Das Berufungsgericht begründet seine Auffassung mit folgender Erwägung. In dem Falle des § 5 Abs. 1 zu g StempStG. sei anerkannt, daß das dort Aktien- und anderen Gesellschaften mit gewissen gemeinnützigen Zwecken erteilte Steuerprivileg unbedingt anzuwenden sei, auch wenn sich zu diesen Zwecken noch ein andersartiger geselle, sofern dies nur ein Nebenzweck sei. Nun seien in der Begründung zu § 32 des Gesetzes vom 25. Juli 1910 die Versicherungszweige, deren Betrieb vom Minister des Innern der Anstalt neben der Gebäudeversicherung soll gestattet werden können, ausdrücklich als Nebenbetriebe bezeichnet, und in der Tat müsse auch nach der zu den Gerichtsakten beigebrachten Aufzeichnung und den daraus ersichtlichen Geschäftszahlen die Fahrnisversicherung als bloßer Nebenbetrieb der Klägerin gelten, so daß, wie im Falle des § 5 Abs. 1 zu g StempStG., das Privileg in seiner Anwendung eine Einschränkung durch ihn nicht erfahre. Man mag zugeben können, daß, wenn neben den privilegierten Betrieb noch ein anderer tritt, der im Verhältnis zu jenem einen ganz geringfügigen Umfang und Geschäftswert hat, ein Einfluß auf die Anwendung des Privilegs für Fälle der vorliegenden Art nicht stattzufinden haben wird. Diesen Standpunkt nimmt die Revision selbst ein. Daraus indessen, daß in der Begründung zu § 32 a. a. O. die besonders zu gestattenden Versicherungszweige in ganz anderem Zusammenhang als Nebenbetriebe bezeichnet werden (vgl. übrigens auch die Überschrift vor § 30 zu Abschnitt III des Gesetzes), kann nicht geschlossen werden, daß die Fahrnisversicherung bei der Klägerin auch in dem hier in Betracht kommenden Sinne grundsätzlich nur als Nebenbetrieb

zu gelten habe. Aus den Geschäftszahlen in der schon erwähnten Aufzeichnung scheint sich aber bei der Klägerin im Vergleiche zur Gebäudeversicherung eine erheblichere Entwicklung der Fahrnisversicherung zu ergeben. Jedenfalls kann bei dem in den beiden Jahren 1910 und 1911 bereits erreichten Verhältnis zwischen beiden Betriebszweigen die Fahrnisversicherung nicht mehr nur als ein ganz geringfügiger und für den Gesamtumfang des Betriebes bedeutungsloser Geschäftsteil angesehen werden.

Die Auffassung des Berufungsgerichts ist hiernach rechtlich nicht zu billigen. Vielmehr kann der Klägerin, wie das Landgericht zutreffend annimmt, die Freiheit vom Mietstempel nur anteilig zugesprochen werden, und es würde deshalb der das landgerichtliche Urteil aufrechterhaltenden Berufungsentscheidung zwar nicht in der Begründung, aber im Ergebnis beizutreten sein, wenn nicht die Anteilsberechnung des Landgerichts rechtlich beanstandet werden müßte.

Da nach Tariffst. 48 StempStG. der Mietstempel in seinen fortschreitend gestaffelten Sätzen nach dem Betrage des Mietzinses zu bestimmen ist, so mußte das Gericht sich für die Anteilsberechnung die Frage stellen, wieviel von dem Jahresmietzins auf den Betrag der Gebäudeversicherung und wieviel auf den der Fahrnisversicherung als entfallend anzunehmen ist. Wenn hierfür die aus der mehrerwähnten Aufzeichnung ersichtlichen Geschäftszahlen beider Betriebszweige als Maßstab verwendet worden wären, so würden rechtliche Bedenken hiergegen nicht zu erheben sein. Statt dessen hat aber das Landgericht nicht den Mietzins, sondern unmittelbar den Stempel entsprechend geteilt. Ob bei richtigem Verfahren das Ergebnis nicht dem Beklagten günstiger sein wird, läßt sich nicht ohne weiteres übersehen. Es muß zuvor in der Tatsacheninstanz darüber verhandelt und befunden werden, wie der Mietzins sich auf die beiden Betriebszweige verteilt oder als sich verteilend anzusehen ist.“ ...